

Hinweise zur Juleica:

Zweck der Juleica

Nachweis der Berechtigung für die Inanspruchnahme der vorgesehenen Rechte und Vergünstigungen:

- ⇒ Freistellung von Jugendleiterinnen und Jugendleitern
- ⇒ Erstattung von Verdienstausschuss
- ⇒ Fahrpreisermäßigungen
- ⇒ Genehmigung zum Zelten mit der Gruppe
- ⇒ Unterstützung bei der Planung und Finanzierung von Angeboten der Jugendarbeit
- ⇒ Besuche von Kulturveranstaltungen
- ⇒ Besuche von Freizeiteinrichtungen
- ⇒ Gebührenfreiheit für das Entleihen von Medien und Geräten bei den Bildstellen
- ⇒ Materialbeschaffungen
- ⇒ Dienstleistungen

Die jeweiligen Vergünstigungen werden vor Ort ausgehandelt und sind deshalb sehr unterschiedlich.

Voraussetzungen für die Juleica

- ⇒ Ehrenamtlich in der Jugendarbeit tätig, für einen Träger der freien Jugendhilfe im Sinne des § 73 KJHG
- ⇒ Ausbildung zum Jugendleiter oder - in unserem Fall - Clubassistenten: auch hier gibt es in den Regionen unterschiedliche Vorgaben!
- ⇒ Mindestalter 16 Jahre, bes. begründete Fälle ab 15 Jahre

Zuständigkeiten und Gültigkeit

Zuständig für die Ausstellung der Juleica sind i.d.R. die jeweiligen Kreisjugendringe bzw. Stadtjugendringe, die auch die jeweiligen Qualitätskriterien festlegen und Vorteile in ihrem Bereich aushandeln! Der Antrag muss von der Person selbst gestellt und vom jeweiligen Träger (z.B. Verein) bestätigt werden.

Die Juleica ist bis zu 3 Jahre gültig. Entfallen die Voraussetzungen für die Ausstellung, muss die Karte zurückgegeben werden!

Beispiele für Vergünstigungen im Raum Schweinfurt siehe Ausdruck Internet!

Weitere und aktuelle Informationen im Internet unter www.juleica.de!

Die neue JugendleiterInnen-Card in Hessen

Eine kurze Informationsschrift für ehrenamtliche MitarbeiterInnen in Jugendverbänden und Jugendorganisationen und Interessierte

I. Was ist die neue JugendleiterInnen-Card?

Auf der Grundlage des Beschlusses der Obersten Landesjugendbehörden vom 13. November 1998 wurde ab dem 1. Januar 1999 bundesweit die neue JugendleiterInnen-Card (Juleica) eingeführt.

Die JugendleiterInnen-Card ersetzt den alten JugendleiterInnenausweis, mit dem bisher JugendgruppenleiterInnen ihre ehrenamtliche Tätigkeit in einem Jugendverband oder einer Jugendorganisation nachweisen konnten.

Am 17. August 1999 hat die hessische Sozialministerin Frau Mosiek-Urbahn die hessischen Bestimmungen zur Einführung der JugendleiterInnen-Card unterzeichnet.

Die neue JugendleiterInnen-Card wurde aus zwei Beweggründen eingeführt:

- **Zur Legitimation (Nachweis der Fähigkeit, verantwortlich Aktivitäten mit Kindern und Jugendlichen zu gestalten)**
- **Zur Stärkung des ehrenamtlichen Engagements in der Jugendarbeit**

Wie der alte JugendgruppenleiterInnenausweis dient auch die neue JugendleiterInnen-Card JugendgruppenleiterInnen zur Legitimation gegenüber TeilnehmerInnen und deren Eltern, aber auch gegenüber staatlichen und nichtstaatlichen Stellen, die laut Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) zur Beratung und Hilfe angehalten sind (KJHG §73).

Darüber hinaus soll sie aber auch als Nachweis für die Berechtigung zur Inanspruchnahme verschiedener Rechte und Vergünstigungen für JugendgruppenleiterInnen dienen. Besondere Rechte und Vergünstigungen können hierbei von allen staatlichen und nichtstaatlichen Stellen bereitgestellt werden, die ein Interesse daran haben, bzw. die es sich zur Aufgabe gemacht haben, das ehrenamtliche Engagement von JugendgruppenleiterInnen zu fördern.

II. Was ist außerdem noch "neu" an der JugendleiterInnen-Card?

Die neue JugendleiterInnen-Card ist eine Plastikkarte (wie der Führerschein oder der Personalausweis), die mit persönlichen Daten (Name, Adresse, Jugendverband und Landkreis bzw. Stadt) und einem Lichtbild versehen ist. Sie ist drei Jahre gültig und muss dann neu beantragt werden.

Die neue JugendleiterInnen-Card ist bundeseinheitlich gültig und berechtigt den Inhaber/ die Inhaberin dazu, besondere Rechte und Vergünstigungen in Anspruch zu nehmen.

Der Erwerb der neuen JugendleiterInnen-Card ist in Hessen mit dem Nachweis einer Ausbildung verknüpft, die den Mindeststandards für die Kinder- und Jugendgruppenleiterausbildung der hessischen Jugendverbände entspricht.

III. Wer bekommt die neue JugendgruppenleiterInnen-Card?

Ehrenamtliche, nebenamtliche und auch hauptamtliche MitarbeiterInnen, sofern sie wie JugendgruppenleiterInnen tätig sind.

Zu den Tätigkeiten von JugendgruppenleiterInnen gehören insbesondere die Organisation und Durchführung von:

- Kinder- und Jugendgruppenarbeit
- Freizeiten für Kinder und Jugendliche
- Internationale Begegnungen
- Bildungsveranstaltungen (also auch Schulungsteams)

- Leitung von Fach-, Neigungs- und Projektgruppen (z. B. das Redaktionsteam einer Verbandszeitschrift)
- Veranstaltungen zur politischen Interessensvertretung
- Veranstaltungen zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendarbeit

Der zukünftige Inhaber/ die zukünftige Inhaberin der JugendleiterInnen-Card muss entweder

- in einem dem Hessischen Jugendring angehörenden Jugendverband oder
- für einen anerkannten Träger der freien Jugendhilfe (gemäß KJHG § 75/ z.B. AWO) oder
- für einen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (z.B. Gemeinden und Kreis) tätig sein

Den Nachweis erbringt der Verband oder die Organisation in der der Jugendgruppenleiter/ die Jugendgruppenleiterin tätig ist auf dem Antragsformular. **Er oder sie muss mindestens 16 Jahre alt sein.** (Es gibt eine kleine Ausnahmeregel)

Er oder sie muss einen gültigen Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem Kurs "Sofortmaßnahmen am Unfallort" vorweisen können.

Er oder sie muss über pädagogische und rechtliche Kenntnisse im Umgang mit Kindern und Jugendlichen verfügen und in der Lage sein, verantwortlich Aktivitäten mit Kindern und Jugendlichen zu planen und durchzuführen.

Ausreichende pädagogische Kenntnisse können erworben sein durch:

- eine entsprechende Berufsausbildung oder Studium
- eine Jugendgruppenleiterausbildung im Umfang von mindestens 40 Stunden.

Die Jugendgruppenleiterausbildung muss den Mindeststandards der hessischen Jugendverbände entsprechen. Das bedeutet unter anderem folgende Themenblöcke müssen behandelt werden:

- Arbeit in und mit Gruppen
- Aufsichtspflicht, Haftung, Versicherung
- Organisation und Planung
- Entwicklungsprozesse im Kindes- und Jugendalter
- Lebenssituation von Kindern und Jugendlichen
- Rolle und Selbstverständnis von Kinder- und JugendleiterInnen

Den Nachweis stellt der Verband oder die Organisation aus, bei der die Ausbildung gemacht wurde.

IV. Wo bekommt man die JugendleiterInnen-Card?

Die JugendleiterInnen-Card wird beantragt beim zuständigen Jugendamt des Kreises, in dem man tätig ist. Das zuständige Jugendamt gibt auch die JugendleiterInnen-Cards aus.

Antragsformulare erhält man beim Jugendamt.

Dem Antrag sind

- ein Lichtbild
- der Nachweis über die Teilnahme am Kurs "Sofortmaßnahmen am Unfallort"
- der Nachweis über eine erfolgreiche Teilnahme an einer Jugendgruppenleiterausbildung (s.o.) oder über eine entsprechende Berufsausbildung bzw. ein Studium beizufügen.

Die JugendleiterInnen-Card ist kostenlos.

V. Wozu braucht man eine neue JugendleiterInnen-Card?

Das wird sowohl von den ehrenamtlich Aktiven in der Kinder- und Jugendarbeit und deren VertreterInnen, als auch von den politisch Verantwortlichen in Gemeinde, Kreis, Land und Bund abhängen.

Die neue JugendleiterInnen-Card ist ein verbindlicher Nachweis über das ehrenamtliche Engagement in der Kinder- und Jugendarbeit und über eine hierfür erworbene Qualifikation.

Ehrenamtlich Tätige verpflichten sich, sich für ihre Aufgaben in der Kinder- und Jugendarbeit zu qualifizieren. Die Träger von Jugendarbeit (Jugendverbände und -organisationen, freie und öffentliche Träger) verpflichten sich, ihren MitarbeiterInnen entsprechende Ausbildungsangebote zu machen.

Ehrenamtlichen MitarbeiterInnen in der Kinder- und Jugendarbeit steht jedoch auch das Recht zu, dass ihr Einsatz öffentlich wahrgenommen und anerkannt wird.

Ehrenamtliches Engagement in der Kinder- und Jugendarbeit ist keine Selbstverständlichkeit mehr und darf auch von politisch Verantwortlichen nicht als selbstverständlich betrachtet werden.

Dies bedeutet, mit der Einführung der neuen JugendleiterInnen-Card sind Gemeinden, Städte, Kreise, das Land und der Bund, aber auch private Investoren aufgefordert, Ernst zu machen, mit ihren Aussagen zur Förderung des ehrenamtlichen Engagements in der Gesellschaft.

Der Kreisjugendring Main-Taunus empfiehlt allen politisch Verantwortlichen in den Gemeinden, den Städten und Landkreisen und den Ländern der Bundesrepublik Deutschland, aktiv auf JugendgruppenleiterInnen und deren VertreterInnen zuzugehen und sie nach deren Wünschen und Vorstellungen für attraktive Vergünstigungen und Rechte zu fragen.

Den JugendgruppenleiterInnen und deren VertreterInnen empfehlen wir, von ihrer Seite aus den Kontakt zu Politikern, Organisationen und Privatpersonen vor Ort zu suchen und eigene Vorschläge, Wünsche und Ideen in die Verhandlungen mit einzubringen.